





# Geldanlagen in der Sozialversicherung

Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft



VERSION: 1.1  
DATUM: 04. April 2019  
STAND:  
VERFASSEN: Bundesversicherungsamt  
Referat 511  
AKTENZEICHEN 511 - 4110.13 - 566/93

## Dokumentenhistorie

Datum	Version	Autor	Änderungen
12.12.2017	1.0	BVA, 511	Erstellung des Dokuments
04.04.2019	1.1	BVA, 511	Redaktionelle Anpassungen und Aufnahme Ziffer 4.3

## Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort.....	4
1	Grundlagen .....	5
2	Sicherungseinrichtungen.....	7
2.1	Institutssichernde Einrichtungen.....	7
2.2	Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen .....	7
3	Abgrenzung zu anderen Sicherungseinrichtungen .....	9
3.1	Sicherungseinrichtung für Lebensversicherer.....	9
4	Ausgewählte Sachverhalte .....	10
4.1	Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln nach § 5 SchuldVG.....	10
4.2	Gläubigerbeteiligung (Bail-In) nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)	10
4.3	Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich.....	11

## 0. Vorwort

Im Vierten Titel des Vierten Abschnitts Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§§ 80 bis 86 SGB IV) werden die Vermögensanlagevorschriften für die Sozialversicherungsträger (und ihrer Verbände) geregelt. Der Fokus liegt auf der Sicherung des Vermögens. In § 80 Abs. 1 SGB IV sind die Anlagegrundsätze normiert: Sicherheit und Liquidität vor Ertrag. Die Grundsätze werden durch den Anlagekatalog des § 83 Abs. 1 SGB IV konkretisiert. Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 b) SGB IV knüpft die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen an bestehende Gewährleistungen durch die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft an.

Die folgenden Ausführungen enthalten die für die Anlage der liquiden Mittel der Sozialversicherungsträger relevanten Aspekte zum Thema „Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft“. Zur besseren Übersichtlichkeit sowie zur einfachen Handhabung wurden alle bisher durch Rundschreiben zu diesem Thema veröffentlichten Aspekte aufgenommen, soweit diese relevant sind.

# 1 Grundlagen

Das System der Einlagensicherung in Deutschland besteht aus drei Säulen:

- Gesetzliche Einlagensicherungseinrichtungen
  - Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)
  - Entschädigungseinrichtungen des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ)
- Institutssichernde Einrichtungen
  - Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
  - Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)
- Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen
  - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB)
  - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB ESF).

Rechtliche Grundlage für die gesetzliche Einlagensicherung ist das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG). Der Schutzzumfang ist grundsätzlich auf 100.000 Euro je Einlage begrenzt (§ 8 Abs. 1 EinSiG).

Institutssichernde Einrichtungen zählen dann zur gesetzlichen Einlagensicherung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 43 EinSiG erfüllen und einen Antrag auf Anerkennung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt haben. Sowohl der DSGV als auch der BVR sind amtlich anerkannte Einlagensicherungssysteme. Sie haben hierzu – wie auch die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen EdB und EdÖ – einen Mindestkapitalstock in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 EinSiG) der ihnen angehörigen Kreditinstitute anzusparen.

Daneben betreiben der BVR und der DSGV weiterhin freiwillige institutsbezogene Sicherungssysteme ohne amtliche Anerkennung (§ 61 EinSiG). Im Gegensatz zur gesetzlichen Einlagensicherung gewähren die freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen keinen Rechtsanspruch auf Erstattung von Einlagen im Entschädigungsfall. Vielmehr handelt es sich um ein „Versprechen“ auf Gewährleistung der Rückzahlung im Entschädigungsfall. Ferner bestehen für diese Einrichtungen keine gesetzlichen Mindestanforderungen zur Kapitalausstattung. Es gelten hier lediglich die Anforderungen nach § 61 EinSiG. Die freiwillige Einlagensicherung ist gegenüber der gesetzlichen Einlagensicherung subsidiär, d.h. diese Einrichtungen entschädigen entsprechend

ihrer Statute und Satzungen nur Einlagen, die nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung abgesichert werden.

Für die Geldanlagen der Sozialversicherungsträger sind die freiwilligen Sicherungseinrichtungen sowie die institutssichernden Einrichtungen von elementarer Bedeutung, da dieses Zusage auf Gewährleistung Voraussetzung für die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen ist (siehe § 83 Abs. 1 Nummern 2 und 4a SGB IV). Ob des mangelnden Rechtsanspruches auf Entschädigung, besteht gleichwohl ein Ausfallrisiko für entsprechende Einlagen. Diese Risiken müssen sowohl im Hinblick auf die Sicherheit der angelegten Geldmittel als auch bezüglich der jederzeitigen Liquidität der Sozialversicherungsträger berücksichtigt und bewertet werden.

## 2 Sicherungseinrichtungen

Für die Geldanlagen der Sozialversicherungsträger sind insbesondere die institutssichernden Einrichtungen sowie die freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen von Bedeutung.

### 2.1 Institutssichernde Einrichtungen

Ziel der Institutssicherungseinrichtungen des DSGV und des BVR ist der Schutz der Einlagen durch Abwendung einer Bestandsgefährdung der ihnen angehörig Kreditinstitute (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG). Im Gegensatz zu den Einrichtungen der (freiwilligen) Einlagensicherung wirken institutssichernden Einrichtungen also eher vorgelagert. Aufgrund der Funktionsweise der Institutssicherung ist die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls aufgrund der Insolvenz oder der Abwicklung eines Kreditinstituts nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) grundsätzlich geringer zu bewerten als für Kreditinstitute, die den (freiwilligen) Einlagensicherungseinrichtungen angehören. Gleichwohl ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit institutssichernder Einrichtungen begrenzt. Daher ist ein entsprechendes Ausfallrisiko im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen.

Eine aktuelle Übersicht der Mitgliedsinstitute kann den Internetseiten des BVR ([www.bvr.de](http://www.bvr.de), [www.bvr-institutssicherung.de](http://www.bvr-institutssicherung.de)) sowie der DSGV ([www.dsgv.de/sicherungssystem](http://www.dsgv.de/sicherungssystem)) entnommen werden.

Seit dem letzten Rundschreiben des BVA vom 13. Dezember 2017 haben sich nach den Ausführungen des BVR sowie der DSGV zudem keine für die Anleger relevanten Änderungen in den Satzungen der Sicherungseinrichtungen ergeben.

### 2.2 Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen

Die Einrichtungen der freiwilligen Einlagensicherung sichern jene Einlagen ab, die nicht über die gesetzliche Einlagensicherung gedeckt sind. Im Gegensatz zur gesetzlichen Einlagensicherung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. sichert Kundeneinlagen

- bis zum **31. Dezember 2019** in Höhe von 20 Prozent,
- bis zum **31. Dezember 2024** in Höhe von 15 Prozent,
- ab dem **01. Januar 2025** in Höhe von 8,75 Prozent

der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank. Zu beachten ist, dass ein Bestandsschutz nur für Einlagen besteht, die vor dem 01. Januar 2012 getätigt wurden. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert wurden bzw. werden, gelten die o.g. Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen (vgl. § 5 i.V.m. § 6 Abs. 8 des Statutes des BdB).

Weitere wesentliche Änderungen hat der BdB mit Wirkung zum **01. Oktober 2017** beschlossen. Demnach wird der Schutzzumfang auf bestimmte Anleger begrenzt. Nach Auskunft des BdB sind die Einlagen der Sozialversicherungsträger auch weiterhin geschützt. Allerdings sind seit dem 30. September 2017 abgeschlossene Schuldscheindarlehen bzw. erworbene Namensschuldverschreibungen nicht mehr von der Einlagensicherung umfasst. Das hat zur Folge, dass derartige Anlageprodukte die Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 und 4b SGB IV nicht mehr erfüllen und daher ein Erwerb durch Sozialversicherungsträger ausgeschlossen ist.

Ferner werden ab dem **01. Januar 2020** nur noch jene Einlagen abgesichert, deren Laufzeit maximal 18 Monate beträgt. Es besteht allerdings ein Bestandsschutz für Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben. Dieser entfällt jedoch, wenn die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Dies bedeutet, dass der Bestandsschutz sowohl durch Fälligkeit als auch durch ein Kündigungs- oder anderweitiges Rückforderungsrecht sowie durch Übergang der Forderung oder der Verpflichtung auf einen Rechtsnachfolger (z.B. durch Fusion von Banken oder Sozialversicherungsträgern) erlischt. Hinzu kommt die oben erwähnte Reduzierung der Einlagensicherung auf 15%.

Näheres kann dem Statut des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (<https://einlagensicherungsfonds.de/publikationen/>).

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB ESF) sichert Kundeneinlagen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungsfonds. Das Fondsvolumen soll gem. § 9 der Satzung des VÖB ESF mindestens 0,1 Prozent der Summe der zu sichernden Einlagen aller Mitgliedsinstitute betragen (§ 15 der Satzung).

Genauere Angaben zu den gesicherten Einlagen sowie zu den Mitgliedsinstituten sind der Satzung des VÖB ESF zu entnehmen ([www.voeb-es.de](http://www.voeb-es.de)).



### **3 Abgrenzung zu anderen Sicherungseinrichtungen**

#### **3.1 Sicherungseinrichtung für Lebensversicherer**

Lebens- und Rentenversicherungspolice sind durch die Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer (Protektor AG) grundsätzlich abgesichert. Im Fall einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds durch die BaFin werden die Versicherungsverträge durch die Protektor AG ([www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de)) grundsätzlich weitergeführt. Sollten die finanziellen Mittel des Fonds nicht ausreichen, um eine Sanierung des übertragenen Versicherungsbestandes zu gewährleisten, setzt die BaFin gemäß § 222 Abs. 5 VAG die vertraglich garantierten Leistungen um bis zu 5 Prozent herab.

Aus diesem Grund subsumiert das Bundesversicherungsamt die Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer nicht unter den Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, da ein gesetzlich kodifiziertes Ausfallrisiko besteht. Abgesehen davon sind Versicherungspolice grundsätzlich keine zulässigen Anlageformen im Sinne des § 83 Abs. 1 SGB IV.

## **4 Ausgewählte Sachverhalte**

Im Folgenden werden einzelne Themen aufgeführt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherung von Einlagen haben bzw. nach Auffassung des BVA haben könnten.

### **4.1 Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln nach § 5 SchuldVG**

Schuldverschreibungen werden regelmäßig mit entsprechenden Umschuldungsklauseln (sog. Collective Action Clauses – CAC) emittiert. Durch diese Klauseln in den Anleihe- und Emissionsbedingungen können Änderungen der Anlagebedingungen durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden (siehe § 5 Abs. 3 SchVG, u.a. Änderung der Fälligkeiten, Reduzierung der Hauptforderung, Verringerung oder Ausschluss der Zinsen). Daher können Maßnahmen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes Auswirkungen auf den Eintritt der Sicherungssysteme entfalten.

Die Entscheidungen zur Umschuldung können den Eintritt des Sicherungsfalls einer Einlagen- oder Institutssicherung z.B. durch Prolongation der Fälligkeiten oder einen (Teil-)Verzicht auf Forderungen (Hauptforderung und/oder Zinsen) durch die Gläubiger verhindern, wenn hierdurch die drohende Schieflage eines Instituts (Schuldner) abgewendet wird.

Das BVA empfiehlt daher, die genannten Aspekte im Rahmen des Risikomanagements entsprechend zu berücksichtigen. Zur Bewertung der trägerindividuellen Anlagerisiken sollten diese, grundsätzlich gesicherten Schuldverschreibungen mit CAC-Klauseln so behandelt werden, als unterlägen diese Schuldverschreibungen nicht der Einlagen- oder Institutssicherung, wodurch in der Regel höhere Anforderungen an die Bonität der Schuldner zu stellen sind.

### **4.2 Gläubigerbeteiligung (Bail-In) nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)**

In ihrem Bestand gefährdete Kreditinstitute können aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) abgewickelt werden. Zu den in § 77 SAG aufgezählten Abwicklungsmaßnahmen gehören u.a. das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalmarktinstrumente und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-In). Dabei können bestimmte Einlagen von Gläubigern zur Sanierung bzw. Abwicklung bestandsgefährdeter Finanzinstitute herangezogen werden.

Unmittelbare Folgen für die Sozialversicherung können sich aus einem Abwicklungsfall auf bankenbezogene Anlagen ergeben, bis hin zu einem Ausfall. Dies sind üblicherweise sämtliche Bankeinlagen (Giro-, Tages- und Festgeldkonten), Schuldscheindarlehen sowie Bankanleihen und Namensschuldverschreibungen. Im Hinblick auf die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen (Aktienquote von 20 Prozent) sind ebenso Anlagen in Aktien von Geschäftsbanken betroffen.

Die Regelungen des SAG erhöhen die Anlagerisiken der Sozialversicherungsträger, selbst wenn eine Einlage durch eine freiwillige Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft grundsätzlich abgesichert ist. Zur Steuerung dieser Risiken sollte die Bonität (möglicher) Kontrahenten sowohl vor der Investition als auch regelmäßig während der Laufzeit entsprechender Vermögensanlagen im Rahmen eines risikoadjustierten Anlagecontrollings eingehend analysiert und bewertet werden.

Weitere Informationen enthalten die auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) veröffentlichten Publikationen:

- „Bankenabwicklung: Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten in der Insolvenz erleichtert das Verfahren“,
- „Insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten“ und
- „Übersicht über die Haftungskaskade im Rahmen der Bankenabwicklung“.

### **4.3 Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich**

Entsprechend dem deutschen System der Einlagen- und Institutssicherung existierten auch in Österreich bis Ende 2018 neben der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung darüber hinausgehende freiwillige Einrichtungen zur Sicherung der Einlagen bzw. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kreditinstitute. Die gesetzliche Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) geregelt. Seit 1. Januar 2019 gibt es grundsätzlich nur noch eine einheitliche „sektorübergreifende“ bei der Wirtschaftskammer Österreich angesiedelte Sicherungseinrichtung: die AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA). Diese ersetzt die bis 31. Dezember 2018 bestehenden Sicherungssysteme der Banken und Bankiers (Privatbanken), der Raiffeisenbanken, des Volksbankensektors und der Hypothekenbanken. 2018 wurden diese Systeme der vier Einlagensicherungen zusammengeführt und die bisher angesparten Finanzmittel an die neue einheitliche Einlagensicherung ESA übertragen. Ausgenommen von

der Sicherungseinrichtung ESA sind Banken, welche dem institutsbezogenen Sicherungssystem von Erste Bank und Sparkassen angehören und deshalb durch die S-Haftungs GmbH gesichert sind. Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennimmt oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen möchte, muss einer dieser beiden gesetzlichen Sicherungseinrichtungen (ESA oder S-Haftungs GmbH) angehören, andernfalls erlischt seine Konzession zur Entgegennahme von Einlagen und Erbringung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen ([www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at)).

Ob Einlagen deutscher Sozialversicherungsträger unter den Schutz der österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung fallen bzw. über diese gesetzliche Einlagen- und Anlegerentschädigung (ESA und S-Haftungs GmbH) hinaus "freiwillige" Sicherungen bestehen, ist dem Bundesversicherungsamt nicht bekannt. Wir empfehlen daher, vorab bei österreichischen Kreditinstituten eine schriftliche Bestätigung einzuholen, ob überhaupt eine (freiwillige) Sicherung vorhanden ist und wenn ja, ob deutsche Sozialversicherungsträger von dieser Absicherung erfasst werden.

---